

### III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westerrönfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.07.2020 folgende III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Zauberwald“ erlassen:

#### Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr zu entrichten. Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Kindes vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Stunden	Monatlich
Vormittagsbetreuung 08:00 Uhr – 12:00 Uhr	4 Stunden	113,20 €
	4,5 Stunden	127,35 €
	5 Stunden	141,50 €
	6 Stunden	169,80 €
	7 Stunden	198,10 €
	8 Stunden	226,40 €
	9 Stunden	254,70 €
	10 Stunden	283,00 €
Nachmittagsbetreuung 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	4 Stunden	113,20 €
Essengeld		51,00 €

Jede weitere angefangene Betreuungsstunde wird mit 2,50 € berechnet. Für die Inanspruchnahme von mehr als acht Tagen im Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Eine Verbindung mit der Zehnerkarte ist ausgeschlossen.

- (3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes nachstehende Gebühr zu entrichten. In der Krippengruppe ist eine Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen erforderlich.  
Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die monatliche Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

Betreuung	Stunden	Monatlich
Vormittagsbetreuung 08:00 Uhr – 12:00 Uhr	4 Stunden	144,20 €
	4,5 Stunden	162,23 €
	5 Stunden	180,25 €
	6 Stunden	216,30 €
	7 Stunden	252,35 €
	8 Stunden	288,40 €
	9 Stunden	324,45 €
	10 Stunden	360,50 €
Nachmittagsbetreuung 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	4 Stunden	144,20 €
Essengeld		51,00 €

Jede weitere angefangene Betreuungsstunde wird mit 3,50 € berechnet. Für die Inanspruchnahme von mehr als acht Tagen im Monat ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Eine Verbindung mit der Zehnerkarte ist ausgeschlossen.

(4) Für einen kurzfristigen, zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in der Kindertagesstätte erworben werden. Die Zehnerkarte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden je 4,00 € für über Dreijährige und 10 zusätzliche Betreuungsstunden je 5,50 € für unter Dreijährige. Die pauschale Benutzungsgebühr von 4,00 € bzw. 5,50 € wird je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt, eine Aufteilung auf 2 x 30 Minuten pro Tag (Früh- und Spätdienst) ist möglich. Eine Inanspruchnahme zur Deckung der Nachmittagsbetreuung ist ausgeschlossen. Als zusätzlicher Betreuungsbedarf gelten auch das frühere Bringen und das spätere Abholen des Kindes. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. a. zulässt.

## **Art. 2**

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Ermäßigung der Benutzungsgebühr**

(1) Die Gebührenschuldner können eine Ermäßigung beantragen. Das Essensgeld sowie die Zehnerkarte sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

(2) Eine soziale Ermäßigung erfolgt nach den Vorgaben des § 25 Abs. 7 KiTaG SH in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag.

(3) Die Geschwisterermäßigung erfolgt nach den Vorgaben des § 25 Abs. 6 KiTaG SH in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Die III. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westerrönhofeld tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönhofeld, 07.07.2020

Gemeinde Westerrönhofeld

Hans-Otto Schülldorf  
Bürgermeister